

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Verlängerung und Anpassung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit**

Vom 14. Mai 2020

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Würdigung der Stellungnahme.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Stellungnahme der Bundesärztekammer.....</b>	<b>5</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie hat der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Absatz 1 der AU-RL aufgenommen. Mit den Beschlüssen vom 27. März 2020, vom 21. April 2020 und vom 29. April 2020 wurde die Regelung an die jeweilige Krisenlage angepasst bzw. deren Geltungsdauer verlängert, zuletzt bis zum 18. Mai 2020.

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben am 6. Mai 2020 die aktuelle Gefährdungslage erneut bewertet und weitgehende Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie beschlossen. Bei weiterhin niedrig bleibender Zahl von Neuinfektionen sollen nunmehr den Ländern weitere Maßnahmen in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens vorbehalten bleiben. Im Lichte dessen hat der G-BA seine Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bewertet und verlängert nunmehr letztmalig die bestehende Regelung um ca. zwei Wochen mit Gültigkeit bis einschließlich 31. Mai 2020. Die letztmalige Verlängerung stellt sicher, dass sich die Arztpraxen und Versicherten schrittweise auf die Wiederherstellung der Normalsituation einstellen können.

Vom Bedarf einer erneuten Verlängerung der Regelung über den 31. Mai 2020 hinaus wird aufgrund der dargestellten Bewertung nicht ausgegangen. Daher kann der bisherige Satz 4, der eine solche Verlängerung der Geltungsdauer bei Fortbestehen die Ausnahmesituation vorsah, entfallen. Hiervon unberührt bleibt allerdings die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer wiederholten Verschärfung der Krisensituation durch erneut einsetzende Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig mittels einer weiteren befristeten Regelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu begegnen. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Zudem hat der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 festgestellt, dass durch die Corona-Pandemie eine für das Gesundheitswesen besonders herausfordernde Situation mit besonderen Versorgungsbedarfen und schnellen Entscheidungsnotwendigkeiten besteht und daher das Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 seiner Geschäftsordnung (GO) beschlossen. Dies erleichtert dem Plenum des G-BA in diesem Rahmen rasche schriftliche Abstimmungen und Beschlussfassungen.

Durch das Inkrafttreten am 19. Mai 2020 wird das nahtlose Anknüpfen an die bestehende Regelung gewährleistet.

## **3. Würdigung der Stellungnahme**

Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde am 12. Mai 2020 Gelegenheit zur kurzfristigen schriftlichen Stellungnahme nach § 91 Absatz 5 SGB V gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der

BÄK (siehe Abschnitt 6) wurde ausgewertet. Die BÄK regt eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 30. Juni 2020 an und begründet dies mit einer größeren Planungssicherheit für Arztpraxen und der Vermeidung weiterer erneuter kurzfristiger Beschlussfassungen. Der G-BA hält den vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Mai 2020 für angemessen, um Arztpraxen und Versicherten eine Planung zu ermöglichen. Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit wird wegen ihrer Tragweite für Versicherte, ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen nicht für erforderlich erachtet.

Von einer Anhörung der BÄK wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

#### 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.03.2020	G-BA	Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage aufgrund telefonischer Anamnese rückwirkend zum 09.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 04.05.2020
27.03.2020	G-BA	Erweiterung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 14 Kalendertage rückwirkend zum 23.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 19.04.2020
21.04.2020	G-BA	Anpassung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage und einmaliger Feststellung für bis zu weitere 7 Kalendertage rückwirkend zum 20.04.2020 mit Geltungsdauer bis 04.05.2020
29.04.2020	G-BA	Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung bis zum 18.05.2020
07.05.2020	UA VL	Abstimmung über eine Verlängerung der Geltungsdauer
12.05.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK
14.05.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahme und abschließende Beratung sowie Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
18.05.2020		Nichtbeanstandung des BMG
20.05.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
19.05.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 6. Stellungnahme der Bundesärztekammer



### **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die  
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2  
Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
(Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung und Anpassung der Ausnahmeregelung zur telefonischen  
Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 13.05.2020

Korrespondenzadresse:  
Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Verlängerung und Anpassung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

---

### **Hintergrund**

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 12.05.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer erneuten Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hatte der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 bereits eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Abs. 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon hatte der G-BA mit den Beschlüssen vom 27. März, 21. April und 29. April 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung angepasst und deren Geltungsdauer verlängert wurde, zuletzt bis zum 18. Mai 2020.

Unter Verweis auf eine Neubewertung der aktuellen Gefährdungslage durch die Bundesregierung und die Landesregierungen am 6. Mai 2020 und Beschlüsse zugunsten von Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie sei es nunmehr den Ländern vorbehalten, in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens Maßnahmen zu treffen. Vor diesem Hintergrund habe der G-BA seine Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bewertet und möchte nunmehr letztmalig die bestehende Regelung um ca. zwei Wochen mit Gültigkeit bis einschließlich 31. Mai 2020 verlängern.

Der G-BA geht ausweislich der tragenden Gründe zum Beschlussentwurf nicht vom Bedarf einer erneuten Verlängerung der Regelung über den 31. Mai 2020 hinaus aus. Der G-BA werde jedoch die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Der G-BA verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit rascher schriftlicher Abstimmungen und Beschlussfassungen bei Vorliegen besonderer Umstände im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer befürwortet eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, allerdings über das im Beschlussentwurf vorgesehene Datum des 31.05.2020 hinaus.

Die Bundesärztekammer schlägt stattdessen zugunsten einer besseren Planungssicherheit für die Arztpraxen und zur Vermeidung ggf. doch notwendig werdender erneuter kurzfristiger Beschlussfassungen vor, die Verlängerung bis zum Ende des zweiten Quartals, also bis zum 30.06.2020, zu beschließen.